

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Zielsetzung

Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes ist auf finanzielle Hilfen zur Förderung von Ausbildungsplätzen bis zum 31. Dezember 1985 anwendbar. Zuwendungen, die den Ausbildungsbetrieben nach dem 31. Dezember 1985 zufließen, werden von der Vergünstigung des § 24 b EStG nicht mehr erfaßt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verlängert die Gewährung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages auf Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 1990 den Ausbildungsbetrieben zufließen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt in den nächsten vier Jahren zu einem Steuerausfall von insgesamt 180 Mio. DM. Im Entstehungsjahr 1986 beträgt der Steuerausfall 45 Mio. DM; davon entfallen auf Bund und Länder je 18,5 Mio. DM und auf die Gemeinden 8 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ei 52/85

Bonn, den 6. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

In § 24b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 24b des Einkommensteuergesetzes können Steuerpflichtige in Höhe der von ihnen erhaltenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze bestimmt sind, einen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag geltend machen. Dies hat die — vom Gesetzgeber beabsichtigte — Folge, daß die Zuschüsse steuerlich ungeschmälert den Ausbildungsbetrieben zufließen. Die Regelung des § 24b EStG ist allerdings bis zum 31. Dezember 1985 befristet.

Nach der bereits jetzt erkennbaren Entwicklung wird die Ausbildungsplatznachfrage auch in den Jahren 1985 und 1986 sehr hoch sein. Es ist daher dringend geboten, die steuerliche Absetzbarkeit derartiger Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Da sich die Auszahlung der Zuwendungen entsprechend der Ausbildungsdauer je Ausbildungsverhältnis auf bis zu dreieinhalb Jahren erstrecken kann und zumindest noch der Einstellungsjahrgang 1986 begünstigt werden sollte, muß die Geltungsdauer des § 24b EStG bis zum 31. Dezember 1990 verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

In § 24b wird durch die Änderung der Jahreszahl „1985“ in die Jahreszahl „1990“ die steuerliche Abzugsfähigkeit von finanziellen Hilfen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes an Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige gezahlt werden, auch für die Jahre 1986 bis 1990 sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Mit Rücksicht darauf, daß die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen voraussichtlich auch in den Jahren nach 1985 besonders stark sein wird, stimmt die Bundesregierung einer Verlängerung der Geltungsdauer des § 24 b EStG bis 1990 zu.